

95

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 51/82

BESCHLUSS

in Sachen

Kurt R [REDACTED], D [REDACTED] M [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] 1 -

gegen

Magda R [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 22. Dezember 1982

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Leverkusen.

Gründe:

Das Amtsgericht Leverkusen ist an den nach Anhörung der
Parteien ergangenen Verweisungsbeschluß des Landgerichts
Düsseldorf vom 3. August 1982 gebunden, § 281 Abs. 2
Satz 2 ZPO. Dem steht die Fassung des Beschlusses nicht
entgegen. Vielmehr stand für die Parteien von Anfang an
außer Zweifel, daß als das "für den Wohnsitz der Be-
klagten zuständige Amtsgericht - Familiengericht -"
allein das Amtsgericht Leverkusen in Frage kam. Das
ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Schrift-
sätzen des Klägers vom 13. Januar 1981 und 11. Juni 1982

- 3 -

und der Beklagten vom 3. Februar 1981 und 25. Juni 1982.
Unter diesen Umständen war die Verweisung hinreichend
bestimmt. Sie ist für das Amtsgericht, nicht dagegen
innerhalb des Amtsgerichts für das Familiengericht
bindend (BGH, Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 2/80 -
FamRZ 1980, 557).

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)